

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0455/12</b>	<b>Datum</b> 30.10.2012
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	11.12.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.02.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.02.2013	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	28.02.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Abwägung zum Bebauungsplan Nr.301-5 "Südlich Gersdorfer Weg"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 301-5 „Südlich Gersdorfer Weg“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger 1  
Schreiben vom 06.03.2012

#### a) Stellungnahme:

Es fanden zweimal im Vorfeld der geplanten Bebauung Versammlungen mit den Bürgern statt. Dabei äußerten die Bürger massiv ihre Bedenken hinsichtlich der Regen- bzw. Abwasserentsorgung bei starken Regenfällen. Im Bereich der Straße Am Schroteanger sind Bauarbeiten der Wasser- / Abwasserwirtschaft erfolgt. Es wird jedoch bezweifelt, dass sich durch das neue Wohngebiet keine negativen Auswirkungen für den Altbestand

ergeben. Der Bürger ist nicht überzeugt, dass die Bebauung des neuen Wohngebietes sein Wasser- / Abwasserproblem nicht verschärft. Die vorgesehene Bebauung wird deshalb abgelehnt.

b) Abwägung:

Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens fand eine intensive Auseinandersetzung mit der Entwässerungsproblematik statt. Die von den Anwohnern der Bestandsgrundstücke vorgebrachten Beschwerden über den Ist-Zustand wurden unter Teilnahme eines Vertreters der SWM auf der Bürgerversammlung am 02.10.2008 diskutiert. Da es unterschiedliche Aussagen zu den Folgen von Starkregenfällen gab, wurde am 03.12.2008 ein separates Gespräch zwischen den SWM und einem Vertreter der Anwohner durchgeführt. Die Mitarbeiter der SWM erläuterten dabei, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems im Einzugsgebiet für ausgewählte Extremniederschläge überprüft worden sei. Eine rechnerische Überlastung konnte mit einem hydrodynamischen Simulationsmodell nicht festgestellt werden. Allerdings erschienen die seitens der Bürger geschilderten Überflutungen dennoch plausibel. Es wurden bei diesem Gesprächstermin auch die geplanten Maßnahmen des Versorgungsunternehmens zur Verbesserung der Abflusssituation benannt. Die Auswechslung der Kanalhaltung in der Straße am Schroteanger bei gleichzeitiger Erweiterung der Nennweite wurde mittlerweile realisiert. Die SWM bestätigten die Übernahme des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers der künftig öffentlichen Straße des Plangebietes in das vorhandene Kanalsystem. Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser muss dort verbleiben. Dazu wurde eine gutachterliche Prüfung über mögliche Auswirkungen einer Versickerung von Regenwasser auf die Bestandsbebauung beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben die vorhandene Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Es wurde deshalb folgender Hinweis aufgenommen: „Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser muss dort verbleiben und ist zu nutzen und / oder schadlos zu versickern. Die Versickerungslösung ist dem Standort anzupassen und nach den Regeln der ATV-A 138 herzustellen (Rigolenanlagen oder Schachtversickerungsanlagen mit hydraulischem Anschluss an den Sanduntergrund). Die dafür erstellte hydrologische Zusatzuntersuchung (Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH, Mai 2011) kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.“ Damit ist sichergestellt, dass die Ableitung / Versickerung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers keine negativen Auswirkungen auf die umliegende Bestandsbebauung hat.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS0287/11, Sitzung des Stadtrates am: 12.01.2012, Beschluss Nr. 1168-43(V)12, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.03.2013
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vor dem Beschluss über die Auslegung des Entwurfes einer Zwischenabwägung unterzogen. Vor Satzungsbeschluss muss das Abwägungsergebnis geprüft und über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen werden, da gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

**Anlagen:**

DS0455/12 Anlage 1 Abwägungskatalog